

Antrag des Vorstandes zur Revision der aktuellen Statuten vom 1. November 2017 – zuhanden der GV vom 1. Juni 2024

Geschätzte Pächterinnen und Pächter

Die aktuellen Statuten stammen vom 1.11.2017. Seither haben sich einige Dinge verändert. Der Vorstand hat deshalb die Statuten überarbeitet, auf den aktuellen Stand gebracht und vom Verein Vitamin B (www.vitaminb.ch) juristisch prüfen lassen.

Der Vorstand beantragt zuhanden der GV vom 1. Juni 2024 die nachfolgenden Statutenänderungen. Wo im Folgenden die Begründung für eine Änderung fehlt, handelt es sich um eine von Vitamin B vorgeschlagene Anpassung.

Dürfen wir Sie bitten die Statutenänderungen an die GV mitzunehmen, es werden keine Anträge in Papierform aufliegen.

Folgende Artikel müssen geändert werden:

Art. 1

Aktuell:

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Neu:

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Aktuell:

Er ist Mitglied des Dachverbandes der Familiengartenvereine Zürich (DFGZ) und des Schweizerischen Familiengärtner-Verbandes (SFVG).

Neu:

Er ist Mitglied des Schweizerischen Familiengärtner-Verbandes (SFVG).

Begründung:

Der Dachverband wurde 2008 aufgelöst.

Art. 2 Zweck

Aktuell:

Der Verein pflegt und fördert das Familiengartenwesen und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag für die Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den diesbezüglichen Bestrebungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Zürich.

Im Weiteren fördert er die Integration unter den Mitgliedern (Jung und Alt, Einheimische und Ausländer), vorab durch gesellige Anlässe sowie die guten Beziehungen zur Umgebung.

Neu:

Löschen des ganzen zweiten Satzes («Im Weiteren fördert er ...»)

Begründung:

Das Ziel der Integration wird bereits dadurch ausgedrückt, dass der Verein das Familiengartenwesen fördert. Eine ausdrückliche Nennung ist nicht nötig und könnte den Verein zu Aktivitäten verpflichten, die seine Möglichkeiten übersteigen.

Art. 4 Aufteilung oder Fusion

Aktuell:

Falls aufgrund von Veränderungen im Bestand oder in der Grösse der Areale oder der Mitgliederzahlen die Aufgaben nicht oder nicht mehr gehörig wahrgenommen werden können, kann sich der Verein im Einvernehmen mit GSZ mit einem anderen Gartenverein zusammenlegen oder sich aufspalten.

Neu:

Falls aufgrund von Veränderungen im Bestand oder in der Grösse der Areale oder der Mitgliederzahlen die Aufgaben nicht oder nicht mehr gehörig wahrgenommen werden können, kann der Verein im Einvernehmen mit GSZ mit einem anderen Gartenverein fusionieren oder sich aufspalten.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktuell:

Aktivmitglieder sind die Pächter oder Pächterinnen. Dies ist auch im Pachtvertrag festzuhalten.

Neu:

Absatz ergänzen um folgenden Satz:

Pachtverträge werden nur auf *eine* Person ausgestellt.

Begründung:

Bei juristischen Auseinandersetzungen vereinfacht es die Sachlage, wenn nur eine Person verantwortlich ist.

Aktuell:

Die Aktivmitglieder müssen in der Stadt Zürich wohnhaft sein oder in einer anerkannten angrenzenden Gemeinde.

Neu:

Die Aktivmitglieder müssen in der Stadt Zürich wohnhaft sein oder in einer von GSZ anerkannten angrenzenden Gemeinde.

Aktuell:

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an Pachtvertrag, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten;
- ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden;
- Mitgliederbeitrag und Pachtzins sowie weitere vom Verein beschlossene Beiträge pünktlich zu entrichten.

Neu:

Ergänzen um folgenden Punkt:

- eine Versicherung für ihr Gartenhaus abzuschliessen (gilt nicht für Pächter mit gemietetem Gartenhaus).

Begründung:

Eine Versicherung ist zwingend, um die Pächter – und letztlich auch den Verein – im Schadenfall abzusichern.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Aktuell:

Bei Nichteinhalten der Pflichten können – nach erfolgter schriftlicher Mahnung – Mitgliedschaft und Pachtvertrag durch den Vorstand jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

Bei strafrechtlichen Delikten im Garten kann der Pachtvertrag fristlos gekündigt werden.

Neu:

Bei Nichteinhalten der Pflichten können – nach erfolgter schriftlicher Mahnung – die Mitgliedschaft und der Pachtvertrag durch den Vorstand jederzeit und endgültig mit einer Frist von drei Monaten (innerhalb der ersten zwei Vertragsjahren von einem Monat) gekündigt werden.

Bei strafrechtlichen Delikten im Garten kann der Pachtvertrag durch den Vorstand fristlos gekündigt werden.

Begründung:

Die ersten zwei Jahre gelten als Probezeit, in der kürzere Fristen gelten. Dies ist auch so im Pachtvertrag festgehalten.

Art. 9 Einnahmen

Aktuell:

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- weitere Einnahmen wie Überschüsse aus Dienstleistungen des Vereins auf dem Areal,

Neu:

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- weitere Einnahmen aus Dienstleistungen des Vereins auf dem Areal,

Art. 10 Entschädigungen

Aktuell:

Funktionäre sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Dienste für den Verein leisten, können entschädigt werden.

Neu:

Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Dienste für den Verein leisten, können entschädigt werden.

Begründung:

Weil mit «Funktionäre» die Vorstandsmitglieder gemeint sind, ist es klarer, sie direkt so zu benennen.

Art. 12 Rechnungsjahr

Aktuell:

Das Rechnungsjahr entspricht dem Gartenjahr.

Das Gartenjahr dauert jeweils vom 1. November bis 31. Oktober.

Neu:

Ergänzen um folgende zwei Sätze:

Pacht- und Mietzins sind bis Ende Januar zu bezahlen. Bei Verzug werden Mahnspesen erhoben.

Begründung:

Mahnspesen können nur erhoben werden, wenn die Statuten dies vorsehen. Mahnspesen wurden bereits 2008 mit dem Finanzreglement abgenommen und werden im Pachtvertrag erwähnt.

Art. 14 Funktion und Zusammensetzung

Aktuell:

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

Sie setzt sich aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Neu:

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Die ordentliche GV findet einmal jährlich in schriftlicher oder physischer Form statt. Die Form bestimmt der Vorstand.

Begründung:

Wie die Umfrage anlässlich der GV 2022 gezeigt hat, bevorzugt eine Mehrheit der Pächter die Durchführung in schriftlicher Form. Die neue Regelung gibt dem Vorstand mehr Flexibilität, nicht nur bezüglich der Form, sondern auch des Zeitpunktes der GV.

Art. 15 Ordentliche und ausserordentliche GV / Einladung

Aktuell:

Zur GV werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen.

Neu:

Ergänzen um folgenden Satz:

Einladungen per E-Mail sind zulässig.

Begründung:

E-Mail ist heute allgemein verbreitet. Wir sparen damit Briefporto. Pächter ohne E-Mail erhalten die Einladung weiterhin per Briefpost.

Aktuell:

Anträge zu den Traktanden sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Wochen vor der GV einzureichen.

Neu:

Anträge für zusätzliche Traktanden sind dem Vorstand schriftlich spätestens drei Wochen vor der GV einzureichen. Solche Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der GV zuzustellen.

Aktuell:

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden.

Neu:

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden. Sie haben bis spätestens 8 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Art. 16 Aufgaben der GV

Aktuell:

Der ordentlichen GV stehen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl der Delegierten des Dachverbandes und weiterer Verbände und Organisationen, denen der Verein angehört.
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle

Neu:

Der ordentlichen GV stehen folgende unentziehbaren Kompetenzen zu:

- Wahl der Delegierten von Verbänden und Organisationen, denen der Verein angehört.
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle

Ergänzen um weitere Kompetenz:

- Abnahme des Entschädigungs- und Spesenreglements für den Vorstand

Begründung:

Der Dachverband wurde 2008 aufgelöst. Weitere Änderungen aufgrund Prüfung durch Vitamin B.

Art 17 Beschlussfassung der GV

Aktuell:

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Neu:

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 18 Funktion und Wahl

Aktuell:

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Neu:

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandes

Aktuell:

Ämterkumulation ist möglich, jedoch muss der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Neu:

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ämterkumulation ist möglich, jedoch muss der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Neu:

Ergänzen um folgenden Satz:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 22 Revisionsstelle

Aktuell:

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren und eine Ersatzperson. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung und Antragstellung an den Verein.

Neu:

Ergänzen um folgenden Satz:

Wiederwahl ist zulässig.

Begründung:

Es ist schwierig, gute Revisoren zu finden. Wir sind deshalb froh, wenn kompetente Revisoren ihr Mandat verlängern.

Neuer Artikel:

Art. 23 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Begründung:

Der Haftungsausschluss schützt Mitglieder und Vorstand.

Neuer Artikel unter VIII. Allgemeines:

Art. 24 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, werden nicht sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben, ausser die rechtlichen Bestimmungen erfordern dies.

Die erforderlichen Daten werden lediglich Grün Stadt Zürich (GSZ) sowie dem Schweizerischen Familiengärtner-Verbandes (SFVG) und der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich weitergeleitet.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung DSG-DSGV und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Die Datenschutzerklärung muss bei Pachtantritt von jedem Pächter unterschrieben werden.

Begründung:

Das neue Datenschutzgesetz, das am 1.9.2023 in Kraft trat, verlangt diesen Artikel (Text von Vitamin B übernommen).

Art. 25 Auflösung des Vereins (aktuell Art. 23)

Aktuell:

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Neu:

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Begründung:

Die Hürde zur Auflösung muss erhöht werden, damit nicht eine Minderheit der Mitglieder den Verein auflösen kann.

Aktuell:

Die nach Auflösung verbleibenden Mittel fallen an den Dachverband der Familiengärten Zürich zur Verwendung im Interesse der übrigen Familiengartenvereine, fehlenden falls an die Stadt Zürich.

Neu:

Die nach Auflösung verbleibenden finanziellen Mitteln fallen an Grün Stadt Zürich, die die Mittel für einen gleichen oder ähnlichen Zweck auszurichten hat.

Ergänzen um folgenden Satz:

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Begründung:

Der Dachverband wurde 2008 aufgelöst.

In den Statuten muss festgehalten sein, dass das Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden kann.

Zürich, 19. Mai 2024

Familiengartenverein Zürich-Affoltern
Für den Vorstand

Urs Ingold
Aktuar